

gane und Institutionen der sozialistischen Staatsmacht, Kombinate, Betriebe und andere Wirtschaftsorganisationen und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen.

Die Subjekte von sozialistischen Rechtsverhältnissen in Gestalt von Organisationen tragen nicht immer den Status einer juristischen Person¹⁴, und die Besonderheit ihrer Rechtssubjektivität besteht darin, daß ihr Rechtsstatus auf die Aufgaben beschränkt ist, zu deren Verwirklichung sie ins Leben gerufen wurden. Jedes Organ hat eine spezielle Rechtsfähigkeit, die von den Zielen und Aufgaben bestimmt wird, für deren Durchführung das betreffende Organ geschaffen worden ist.¹⁵ Sind die Subjekte Organisationen von Menschen, so ist weiter zu beachten, daß kein Wechsel der Rechtssubjekte vorliegt, wenn z. B. ein Funktionär, der im Namen der Organisation das Rechtsverhältnis abgeschlossen hat, von dieser Funktion abgelöst wird. Hiervon zu unterscheiden ist die Rechtsnachfolge, bei der die Rechte und Pflichten auf ein neues Subjekt übergehen.

Es gibt keine sozialistischen Rechtsverhältnisse, in denen ein Subjekt zu sich selbst, zu einer Sache oder zur Natur in Beziehung tritt; denn Rechtsverhältnisse sind immer gesellschaftliche Verhältnisse, d. h. Verhältnisse zwischen den Menschen beziehungsweise deren Organisationen. Die Menschen treten — die ihnen vom sozialistischen Staat in den sozialistischen Rechtsnormen zuerkannten Rechte und Pflichten verwirklichend — zueinander in Wechselbeziehung und setzen mit ihrem Handeln den in den sozialistischen Rechtsnormen ausgedrückten Klassenwillen in die Tat um. Dabei beschränken sich die Wechselbeziehungen nicht auf zwei Subjekte; in einem Rechtsverhältnis kann eine Vielzahl von Subjekten Zusammenwirken.

24.3. Entstehung, Änderung und Beendigung sozialistischer Rechtsverhältnisse

24.3.1. Rechtsnormen als Grundlage für die Entstehung, Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen

Ein Rechtsverhältnis entsteht, wenn auf der Grundlage von Rechtsnormen konkrete Rechtsbeziehungen, Rechte und Pflichten, zwischen zwei oder mehreren Beteiligten, zwischen Bürgern, staatlichen Organen, Institutionen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen usw. begründet werden.

14 Vgl. zum Begriff der juristischen Person Lexikon der Wirtschaft. Wirtschaftsrecht, Berlin 1978, S. 186. Vgl. zu der Diskussion über die gesellschaftliche Funktion und den Inhalt dieser juristischen Kategorie in der sozialistischen Gesellschaft z. B. Sozialistisches Wirtschaftsrecht — Instrument der Wirtschaftsführung, Berlin 1971, S. 110; Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht, Berlin 1977, S. 140; W. A. Rachmilowitsch, „Chosjajstwennaja prawosubjektnost i juriditscheskoje lizo“, Prawowedenije, 1977/2, S. 25—34; C. Biefeld/K. Hesse/R. Schüsseler, „Zur Theorie der juristischen Person“, Staat und Recht, 1978/6, S. 513-522.

15 Vgl. Obschtschaja teorija sowjetskowo prawa, a. a. O., S. 291 ff.